

3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.03.1992

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung, § 21 Niedersächsisches Straßengesetz und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 30.03.1992 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18.06.2001 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.03.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.04.1995 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif vom 18.06.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gifhorn, den 18.06.2001

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

Jans
Stadtdirektor

Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitfaktor	Gebühr €	Mindestgebühr €
1	Kioske und andere ortsfeste Verkaufsstände u. ä., je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	5,60	
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,80	13,80
		mtl.	9,70	27,60
3	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf vor den eigenen Geschäften, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	9,00
4	Werbeeinrichtungen, wie Info-, Ausstellungs- und Werbewagen und -tische, Plakatständer für wirtschaftl. Zwecke, je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,80	13,80
		mtl.	9,70	27,60
5	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerbl. Zwecken aufgestellt werden, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	2,20	
6	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie nicht erlaubnisfrei sind, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	jährl.	41,70	
7	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeits- und Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä., je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	mtl.	0,60	9,00
8	Kleider-, Schuhcontainer, je Container	jährl.	153,40	
9	Glascontainer, je Container	jährl.	153,40	
10	Sonstige Container, Mulden, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,60	9,00
11	Postablagekästen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	jährl.	16,60	
12	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1b der Sondernutzungssatzung festgelegten Rahmen überschreiten, je angefangenen m ² Ansichtsfläche	jährl.	16,60	

13	Spannbänder, je angefangenen m ² Ansichtsfäche	tägl.	0,60	9,00
		wöchentl.	2,90	13,80
14	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	1,30	
15	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehendem Tarif aufgeführt sind, je nach Art und Umfang	von	4,20	
		bis	139,30	